

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 77 — Preisbildung
im Wäscheschneider-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 77 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk (GBl. S. 785) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die Leistungen der Wäscheschneider-Betriebe, die nicht unter Regelleistungen aufgeführt sind, ist nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne		
b) Gemeinkostenzuschläge einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne.....		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten (Stoffe und Zutaten)		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis		

§ 2

Güteklassen

Die Wäscheschneider-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse 1

gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Schnitt, Form und Verarbeitung eine überdurchschnittliche Leistung darstellen.

Zur Güteklasse 2

gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.

Zur Güteklasse 3

gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen **Srmdonverrechnungssatz** zusätzlich berechnet wer-

den. Als Extraarbeiten gelten Ausschmückung und reichere Gestaltung in der Anfertigung der Wäsche- und Miederstücke, insbesondere Hohlsaum, Smok, Einrollen von Spitzen und ähnliche den Wert des Stückes erhöhende Leistungen.

(4) Bei Leibwäsche und Miederware einschl. Leibbinden, die für körperlich anomal gestaltete oder körperversehrte Personen bestimmt sind, kann unter der Voraussetzung, daß das Stück so hergestellt wird, daß es nach Form und Aussehen allen Anforderungen entspricht, die nachweisbar aufgewendete Mehrarbeit in angemessener Höhe, jedoch höchstens bis zu 15% der normalen Fertigungszeit in Ansatz gebracht werden.

(5) Bei Fertigung von Übergrößen können entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandene Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10% der normalen Fertigungszeit in Ansatz gebracht werden.

(6) Als Übergrößen gelten:

Ober- und Sporthemden.....	ab Größe	45,
Schlafanzüge	ab Größe	56,
Nachthemden	ab Größe	48,
Damenwäsche	ab Größe	50,
Damenblusen	ab Größe	50,
Schürzen, Haus- und Garten- bekleidung	ab Größe	50,
Büstenhalter, kleine Form, ohne Miederansatz	ab Größe	7,
desgl., mittlere Form, mit Mieder- ansatz	ab Größe	9,
desgl., starke Form, mit Mieder- ansatz, und besonders starke Ausarbeitung	ab Größe	13,

Strumpfhalter und Sport-
gürtel, schmal

(bis 10 cm Höhe) ab Taillenweite 77 cm,

desgl., breit (11 bis 29 cm) ab Taillenweite 85 cm,

Strumpfhalterhemden für Kinder ab Größe 13,

desgl. für Frauen..... ab Größe 9,

Hüfthalter

bis 35 cm Rückenhöhe ab Taillenweite 97 cm,

Büstenmieder

mit Gummieinsätzen ab Taillenweite 91 cm,

Büstenmieder

mit Schnürung..... ab Taillenweite 97 cm.

Bei Strumpfhaltern und Sportgürteln, Hüfthaltern und Büstenmiedern mit Innenbinde erhöht sich die Weite, ab der der Übergrößenzuschlag zu rechnen ist, um jeweils 4 cm.

(7) Werden Lehrlinge im 1. oder 2. Lehrjahr bei den Arbeiten verwendet, so entspricht eine Gesellenstunde 3 Lehrlingsstunden. Bei Lehrlingen im 3. Lehrjahr entfallen 2 Lehrlingsstunden auf eine Gesellenstunde.